



Kleine Anfrage

des Abg. Schäfer-Gümbel (SPD) vom 14.03.2013

betreffend Kostenerstattung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Jugendarbeit

und

Antwort

des Sozialministers

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die ehrenamtlich tätigen Menschen in Hessen sind eine wichtige Stütze unserer Gesellschaft. Insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit z.B. bei Sport-, Kultur- und Feuerwehrvereinen wird wertvolle Arbeit geleistet. Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) regelt deshalb in seinem vierten Teil das „Ehrenamt in der Jugendarbeit“ und sieht in § 48 Abs. 1 vor, dass das Land privaten Beschäftigungsstellen, die bezahlte Freistellung nach § 43 gewähren, diejenigen Kosten erstattet, die für die Fortzahlung der Entgelte bei der Freistellung entstanden sind.

Vorbemerkung des Sozialministers:

Die in den Fragen 1, 2 und 3 gewünschten Aufschlüsselungen nach Kreisen und kreisfreien Städten kann nicht erfolgen, da entsprechende Statistiken nicht geführt werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Anträge auf Kostenerstattung nach § 48 HKJGB sind in den Jahren 2010, 2011 und 2012 jeweils gestellt worden (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Im Jahr 2010 wurden 2.103 Anträge, im Jahr 2011 wurden 2.101 Anträge und im Jahr 2012 wurden 2.200 Anträge auf Kostenerstattung nach § 48 HKJGB gestellt.

Frage 2. Wie viele dieser Anträge wurden jeweils von selbstständig Tätigen gestellt (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Im Jahr 2010 wurden 3 Anträge, im Jahr 2011 wurden 16 Anträge und im Jahr 2012 wurden 38 Anträge von selbstständig Tätigen gestellt.

Frage 3. Wie viele der nach § 48 HKJGB gestellten Anträge sind in den Jahren 2010, 2011 und 2012 jeweils abgelehnt worden (bitte aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten)? Welches sind die häufigsten Gründe für die Ablehnung?

Im Jahr 2010 wurden 20 Ablehnungen (häufigster Ablehnungsgrund: Verfristung, da verspätet eingereicht, in insgesamt 6 Fällen), im Jahr 2011 wurden 21 Ablehnungen (häufigster Ablehnungsgrund: Verfristung, da verspätet eingereicht, bzw. Maßnahme zielt nicht auf hessische Kinder und Jugendliche ab, in jeweils 7 Fällen) und im Jahr 2012 wurden 70 Ablehnungen (häufigster Ablehnungsgrund: selbstständige Tätigkeit in insgesamt 31 Fällen) für nach § 48 HKJGB gestellte Anträge erteilt.

Frage 4. Warum sind selbstständig Tätige von der Kostenerstattung nach § 48 HKJGB ausgeschlossen?

Eine Lohnkostenerstattung an Selbstständige ist nach den Bestimmungen des HKJGB nicht möglich, da die gesetzlichen Regelungen eine Kostenerstattung an selbstständig Tätige nicht vorsehen. Das HKJGB hebt in seinen Festlegungen ausschließlich auf den Beschäftigungsbegriff ab.

Frage 5. Plant die Landesregierung eine Änderung des HKJGB, damit auch das ehrenamtliche Engagement von selbstständig Tätigen in diesem Bereich gewürdigt wird?

Nein. Eine Änderung des HKJGB zur Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten ist von der Landesregierung derzeit, insbesondere im Hinblick auf die Finanzlage des Landes, nicht geplant.

Wiesbaden, 2. April 2013

Stefan Grüttner